



## Fachanwaltskanzlei für Erbrecht und Familienrecht

Rechtsanwalt  
**Martin Bäumker**  
Fachanwalt für Erbrecht  
Zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT

Rechtsanwältin  
**Barbara Fuchs**  
Fachanwältin für Familienrecht  
Master of Mediation (MM)

---

Bernauer Strasse 13a • 83209 Prien am Chiemsee • Tel. 08051/62198 • Fax 08051/3247  
kanzlei@bf-anwaltskanzlei.de

### Mediationsvertrag zwischen

...  
(im Folgenden Mediand 1)

und

...  
(im Folgenden Mediand 2)  
(gemeinsam im Folgenden: die Medianden)

und

Barbara Fuchs, Bernauer Str. 13a, 83209 Prien am Chiemsee  
(im Folgenden: Mediatorin)

(gemeinsam im Folgenden: Beteiligte)

...  
*(Darstellung Mediationsthema/ Beschreibung des Verfahrensgegenstandes)*

#### **1. Begriffsbestimmung und Ziel**

Wir, die Medianden, vereinbaren hiermit ein Mediationsverfahren durchzuführen.

Wir wollen die zwischen uns aufgetretenen Konflikte gemeinsam konstruktiv im Verhandlungsweg einer Lösung zuführen.

Mediation ist ein außergerichtliches Verfahren, mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung für die Zukunft zu erarbeiten.

Insoweit vereinbaren die Medianden übereinstimmend das Ruhen etwaiger laufender Gerichtsverhandlungen gegenüber dem Gericht zu erklären.  
Die Medianden erklären gegenseitig den Verzicht auf gerichtliche/ schiedsgerichtliche Verfahren während des laufenden Mediationsverfahrens.

## **2. Prinzipien der Mediation**

Die Medianden vereinbaren folgende Prinzipien zu beachten:

### **a. Offenheit**

Offenheit bedeutet, dass die Medianden während der Mediation rücksichtsvoll miteinander verhandeln und auch bereit sind, die Interessen und Bedürfnisse des jeweils anderen anzuhören und zu berücksichtigen.

Offenheit bedeutet insbesondere auch, dass die Medianden dazu bereit sind, alle ihnen bekannten Tatsachen und ihnen zugängliche Unterlagen, wie z.B. Urkunden und Belege offen zu legen, sofern sie für die Mediation relevant sind.

Dies betrifft in der Regel die Angaben über Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Die Medianden verpflichten sich, Vermögenswerte nicht zu übertragen, zu sperren noch anderweitig zu verwenden, außer für den täglichen Lebensunterhalt in bisheriger Höhe. Sie verpflichten sich weiter gegenseitig die bisherigen Konten oder Kreditkarten für die beide gemeinsam haften, nicht weiter zu belasten, es sei denn, beide Medianden sind damit einverstanden.

### **b. Vertraulichkeit**

Der Mediationsprozess ist vertraulich.

Die Medianden verpflichten sich, sämtliche Informationen, die in der Mediation offenbart werden, vertraulich zu behandeln und sie nicht, auch nicht in einem gegebenenfalls sich anschließenden Gerichtsverfahren, gegen den jeweils anderen zu verwenden.

Die Mediatorin hat ein Zeugnisverweigerungsrecht.

Die Medianden verpflichten sich, die Mediatorin in einem etwaigen Rechtsstreit nicht als Zeugin zu benennen. Die Medianden verpflichten sich, die Mediatorin weder einseitig noch gemeinsam von ihrer Verschwiegenheitspflicht zu entbinden.

Die Mediatorin ist Dritten gegenüber, auch den jeweiligen Parteiaussenanwälten, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Mediation kann zur Offenlegung von Umständen führen, die im streitigen Verfahren nicht offenbart würden. Im Falle einer gescheiterten oder möglicherweise nur aus taktischen Gründen seitens eines Medianden betriebenen oder nur zum Schein mitgetragenen Mediation, können dem offenlegenden Medianden irreversible Rechtsnachteile entstehen.

### **c. Freiwilligkeit**

Freiwilligkeit bedeutet, dass jeder der Beteiligten in jeder Phase des Verfahrens die Möglichkeit hat, das Verfahren zu beenden.

### **d. Allparteilichkeit**

Allparteilichkeit beschreibt die Stellung der Mediatorin als unparteiisch. Die Mediatorin wendet sich allen Medianden zu, um sie gleichermaßen zu unterstützen. Dies bedeutet auch, dass die Mediatorin keinen der Medianden in einem anderen Verfahren zum gleichen Gegenstand berät oder vertritt.

### **e. Informiertheit**

Informiertheit soll gewährleisten, dass die Medianden über die Kenntnis aller entscheidungserheblichen Grundlagen verfügen.

Vor Unterzeichnung einer Vereinbarung ist daher eine fachliche Beratung und/oder externe parteiliche Rechtsberatung erforderlich.

Die Mediatorin erteilt, auch wenn sie Rechtsanwältin ist, keinen parteiischen Rechtsrat.

### **f. Eigenverantwortlichkeit**

Eigenverantwortlichkeit bedeutet, dass das Ergebnis von den Medianden erarbeitet wird und insbesondere nicht von der Mediatorin vorgegeben wird.

Die Medianden entscheiden über die zu regelnden Fragen und deren Lösung selbst.

## **3. Aufgaben der Mediatorin**

### **a. Inhalte des Auftrages sind:**

Die Mediatorin führt das Mediationsverfahren im gemeinschaftlichen Interesse der Medianden durch.

Gemeinschaftliches Interesse ist die gemeinsame einvernehmliche Lösungsfindung.

Die Mediatorin begleitet durch das strukturierte Verfahren.

Dabei achtet sie darauf, dass die beiderseitigen Interessen ausgewogen berücksichtigt werden.

Die Mediatorin unterstützt die Medianden eigene Bedürfnisse und Interessen zu formulieren.

Die Mediatorin fördert die Medianden bei der Einholung von Informationen.

Die Mediatorin dokumentiert wichtige Zwischenergebnisse und die abschließende Vereinbarung der Medianden.

Diese Vereinbarungen bedürfen zur Wirksamkeit der Unterschrift der Beteiligten.

Einlassungen zu Rechtsfragen erfolgen nur, soweit nach Einschätzung der Mediatorin, diese den Konfliktbearbeitungsprozess fördern und die allparteiliche Stellung der Mediatorin nicht gefährdet ist.

Die Mediatorin ist unabhängig und allparteilich. Sie ist für keine Seite einseitig als Anwältin tätig. Sie erfüllt ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag höchstpersönlich.

Die Mediatorin ist nach Mediationsgesetz und dem anwaltlichen Berufsrecht zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Mediationssitzungen finden mit allen Medianden statt. Einzelgespräche sind nur im Einverständnis mit allen Medianden zulässig.

#### **b. Inhalt des Auftrages ist nicht:**

Die Mediatorin schuldet keinen Erfolg im Sinne einer Einigung der Medianden.

Die Mediatorin leistet keine individuelle Rechtsberatung. Die Mediatorin übernimmt keine rechtliche Überprüfung von Tätigkeiten etwaiger Parteiaußenanwälte. Sie überwacht keine Berater außerhalb des Mediationsverfahrens.

Die Mediatorin ist nicht verantwortlich für die Wahrung von Fristen und damit ggf verbundenen Rechtsverlusten.

#### **4. Beendigung der Mediation**

Die Mediation endet mit der

- einvernehmlichen Beendigung und einer Abschlussvereinbarung, oder
- mit der jederzeit zulässigen Kündigung dieses Vertrages durch einen Medianden, oder
- der Kündigung dieses Vertrages durch die Mediatorin, wobei die Mediatorin zur Kündigung nur berechtigt ist, wenn aus ihrer Sicht ein sinnvoller Fortgang der Mediation nicht mehr zu erwarten ist oder
- mit dem Tod einer der Beteiligten.

Während der Dauer des Mediationsverfahrens ist die Verjährung etwaiger den Verfahrensgegenstand betreffender Ansprüche gehemmt.

Die Medianden vereinbaren dass, diese Hemmung drei Monate nach Beendigung der Mediation endet.

#### **5. Kosten**

Die Kosten richten sich nach einem separat zu vereinbarenden Honorar.

...  
Datum, Mediand 1)

...  
Datum, Mediand 2)

...  
Datum, Mediatorin